

Bebauungsplan Nr. 23 „Nils-Alwall-Weg“ der Stadt Uetersen

Stellungnahme zu Geruchsimmissionen

Projektnummer: 14076.01

Stand 31. Juli 2020



Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz
Bekannt gegebene Messstelle
nach §29b BImSchG
(Geräuschmessungen)
Haferkamp 6
22941 Bargteheide
Ansprechpartner
Dr. Bernd Burandt
Tel.: +49 (4532) 2809-0
Fax: +49 (4532) 2809-15
burandt@lairm.de

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Uetersen will mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 die planungsrechtliche Voraussetzung für mehrgeschossige Bebauung am Nils-Alwall-Weg schaffen. Für das Plangebiet ist eine Ausweisung als Mischgebiet (MI) vorgesehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen sicherzustellen.

Die Beurteilung der Geruchsimmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein.

2. Örtliche Situation

Der Plangeltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Uetersen liegt nördlich des Tornescher Weges und östlich des Nils-Alwall-Weges. Für das Plangebiet ist eine Festsetzung als Mischgebiet vorgesehen. Innerhalb des Plangebiets ist im nördlichen Baufeld der Bau von Gebäuden mit drei Vollgeschossen, im südlichen Baufeld mit bis zu zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss zulässig.

Im Norden grenzt das Betriebsgrundstück der Huckfeldt & Thorlichen GmbH & Co. KG für Fleischereibedarf und Maschinenhandel an. Östlich des Plangeltungsbereiches befindet sich gemischt genutzte Bebauung (ein Taubenzüchterverein und eine Kfz-Werkstatt). Nordwestlich liegt eine Dialysestation, deren Stellplatzanlage an den Plangeltungsbereich angrenzt. Weiterhin sind im Westen und Süden Wohnbebauung und teilweise unbebaute Flächen vorhanden.

3. Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung der Geruchsimmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein.

Eine Geruchsimmission ist nach der Geruchsimmissionsrichtlinie zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die folgenden Immissionswerte (IW) überschreitet.

Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr:

- Wohn-/Mischgebiete: 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
- Gewerbe-/Industriegebiete: 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

Dorfgebiete sind je nach dem Umfang der vorhandenen Nutzungen Wohn- und Mischgebieten bzw. Gewerbe- und Industriegebieten zuzuordnen. Für Tierhaltung in Dorfgebieten gilt davon abweichend ein Immissionswert von 0,15. Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den obigen Nutzungen zuzuordnen.

Die Gesamtbelastung setzt sich aus der vorhandenen Vorbelastung IV und der Zusatzbelastung IZ von der zu beurteilenden Anlage zusammen.

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium).

4. Betriebsbeschreibung

Die Huckfeldt & Thorlichen GmbH & Co. KG (HUKKI) stellt Erzeugnisse für den Fleischereibedarf her. Auf dem Werksgelände findet ein durchgehender Betrieb statt, der durchgehende Betrieb beschränkt sich auf den Betriebsteil im Osten.

Zur Einschätzung der Emissionsquellen und der zu erwartenden Immissionen erfolgte am 10. Oktober 2014 eine umfangreiche Betriebsbesichtigung durch drei Mitarbeiter der LAIRM CONSULT GmbH. Die relevanten Betriebsdaten wurden vom Betreiber erfragt.

Im Rahmen der Produktion von Kunstdärmen für die Fleischverarbeitung etc. entstehen Gerüche im Inneren der Produktionshallen, die über die Abluft und die Tore ins Freie gelangen.

Für die Halle 9 liegt eine Genehmigung nach BImSchG vor. Die Abluft von dort wird über einen Kühlturm in 5 m Höhe ausgeblasen.

Neben dem eigentlichen Produktionsbetrieb erfolgt einmal pro Woche die Abholung von flüssigen Reststoffen durch einen Tankwagen mit Absaugung. Diese Quelle stellt nach Angaben des Betreibers die maßgebende Geruchsquelle dar. Dies wurde auch durch eine subjektive Einschätzung der Gerüche von den flüssigen Reststoffen am Begehungstag bestätigt.

5. Beurteilung

Hinsichtlich der Geruchsimmissionen wurde im Rahmen der Betriebsbesichtigung Folgendes festgestellt:

- Auf dem Betriebsgelände sind im Freien organische Gerüche mit geringer Geruchsintensität wahrzunehmen.
- Innerhalb der Produktionshallen sind deutlich stärkere Gerüche vorhanden, die teilweise über die Abluft über Dach sowie über offene Türen und Fenster ins Freie gelangen.
- Außerhalb des Betriebsgeländes, insbesondere im Plangebiet, waren derartige Gerüche nicht wahrnehmbar. Auch während der am 13. November 2014 durchgeführten Schallpegelmessungen wurden keine auffälligen Geruchsimmissionen im Plangebiet wahrgenommen.

Bei der Abholung von flüssigen Reststoffen durch einen Tankwagen mit Absaugung sind dagegen stark faulig riechende Stoffe zu erwarten, die sowohl im Bereich des LKW als auch im Bereich des an der Südseite gelegenen, dem Plangebiet zugewandten Abwasserkanals kurzzeitig freigesetzt werden. Aufgrund der geringen Anzahl von Vorgängen an maximal 52 Tagen im Jahr ist davon auszugehen, dass durch diese Vorgänge an weniger als 2% der Jahresstunden eine Geruchsemission stattfindet. Dementsprechend wird das Irrelevanzkriterium der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten. Vielmehr wird das Irrelevanzkriterium mit bis zu 175 Geruchsstunden im Jahr (entspricht 2% der Jahresstunden) deutlich unterschritten, so dass auch bei einer häufigeren Abholung das Relevanzkriterium noch eingehalten wird.

Weitere geruchsintensive Produktionsprozesse wurden im Rahmen der Betriebsbeobachtung vom Betreiber nicht genannt. Mögliche Geruchsfrachten während der Trocknung und Abführung der Schwaden über die Dachfirste werden hinreichend verdünnt.

Im Hinblick auf mögliche Produktionssteigerungen ist festzustellen, dass aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung nördlich und östlich des Betriebsgeländes bereits Einschränkungen zu beachten sind. Aufgrund der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist am Standort Tornesch/Uetersen im Jahresmittel überwiegend mit Wind aus südwestlichen Richtungen zu rechnen. Somit wäre bei hohen Emissionen überwiegend die vorhandene Wohnbebauung betroffen, auch wenn diese etwas weiter entfernt liegt.

Sofern eine Betriebserweiterung geplant ist, die einer Baugenehmigung bedarf, wäre bereits aufgrund der vorhandenen Situation die Emissionssituation neu zu bewerten. Bei geruchsintensiven Vorgängen wären zumindest für den Erweiterungsbereich neue Anlagen zur Emissionsminderung einzuplanen, die dem Stand der Technik entsprechen. Somit sind auch im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 keine erheblichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

Insgesamt sind durch den vorhandenen Betrieb keine relevanten Belästigungen durch Geruchsimmissionen an der geplanten Wohnnutzung zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten werden.

Vielmehr sind noch Spielräume für ggf. vorhandene Vorbelastungen von anderen weiter entfernten Betrieben vorhanden.

Bargteheide, den 31. Juli 2020

erstellt durch:

geprüft durch:

gez.



gez.

Dipl.-Phys. Dr. Bernd Burandt
Geschäftsführender Gesellschafter

Dipl.-Phys. Olaf Peschel
Projektingenieur

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.